



ENTSCHEID

Frauenfeld,

9. Juli 2001, Dü
Entscheid Nr. 44

PG Aadorf
Baulinienplan «Rachmanova II», Ettenhausen

1. Mit Schreiben vom 8. Juni 2001 ersucht die Bauverwaltung im Namen des Gemeinderates Aadorf um Genehmigung des Baulinienplans «Rachmanova II», Ettenhausen. Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.
2. Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 900 am 10. August 1993 den heute gültigen «Baulinienplan Parzelle Nr. 72» in der ehemaligen Ortsgemeinde Ettenhausen. Dieser regelte bis anhin mit einer sogenannten Wald-Baulinie den massgebenden Abstand von Bauten und Anlagen im Süden und Osten des im Zonenplan nicht aufgeführten Waldes auf der besagten Parzelle.

Mit dem zur Genehmigung eingereichten Baulinienplan «Rachmanova II» (BP) soll der bestehende «Baulinienplan Parzelle Nr. 72» aufgehoben und der Waldabstand nicht nur wie anhin im Süden und Osten, sondern auch im Westen und Norden geregelt werden. Dazu wurde ein Waldfeststellungsplan erstellt, worin die effektiven Ausmasse des Waldes festgehalten sind.

Gegenüber dem zur Vorprüfung eingereichten BP wurde das Waldareal auf Grund einer zwischenzeitlich durchgeführten Waldfeststellung massiv verkleinert. Die damals geltend gemachten Vorbehalte wurden allesamt zur Zufriedenheit überarbeitet.

Gemäss § 63 Planungs- und Baugesetz (PBG) ist eine Unterschreitung des ordentlichen Waldabstandes mittels Baulinien nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich. Im ausführlichen Planungsbericht werden diese mit der erheblichen Einschränkung der Überbaubarkeit einzelner Parzellen begründet.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden von den angesprochenen Ämtern keine Vorbehalte angebracht.

Im Sinne von § 33 PBG erscheint der BP rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 900 am 10. August 1993 genehmigte «Baulinienplan Parzelle Nr. 72» wird aufgehoben.
2. Der vom Gemeinderat Aadorf am 25. April 2001 beschlossene Baulinienplan «Rachmanova II», Ettenhausen wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Aadorf, 8355 Aadorf, unter Beilage von zwei Baulinienplänen «Rachmanova II», Ettenhausen je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Forstamt, unter Beilage eines Baulinienplans «Rachmanova II», Ettenhausen mit Genehmigungsvermerk
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans «Rachmanova II», Ettenhausen mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 17. Juli 2001